



Positionierung zum Thema „Ambulante Pflege“ im Rahmen der Ausschusssitzung des Stadtrates Delmenhorst am 04. Februar 2020

„Ambulante Pflege

In der ambulanten Pflege sind spätestens ab 2020 die erkennbaren strukturellen Mängel mit der Hilfe der Kasse und der koordinierenden Landesregierung zu beheben: Es bedarf unter Einbeziehung der Regelungen aus dem PSG II (neuer Pflegebegriff etc.) einer angepassten Rahmenvereinbarung für alle ambulanten Dienste.

In den Pflegediensten müssen die Kosten transparent und einheitlich (Kalkulationsschema) erfasst werden. Klar muss umgehend gestellt werden, dass Punktwerte pro Einzelleistung sachlich endlich auch in Niedersachsen angemessen sind und die Vergütung je Punkt – denn aus der Multiplikation beider Werte ergibt sich der Preis einer Dienstleistung – geeignet sind, dass die Träger der Dienste mindestens tarifliche, möglichst dem TVÖD entsprechende Löhne, refinanzieren können.

Bleiben diese strukturellen Klarstellungen über 2019 weiterhin aus, ist zu befürchten, dass die die Familien stützenden und die gewünschte Selbstständigkeit fördernden ambulanten Dienste immer weniger neue Patienten aufnehmen und vermehrt laufende Verträge kündigen.

Bei weiterer Unklarheit sind steigende Fehlversorgungen zu befürchten: Statt gewünschter und möglicher ambulanter Betreuung müssen Pflegebedürftige einen Heimplatz belegen.

Hier fordert der Rat die Stadtverwaltung auf, den Kommunalen Spitzenverbänden nahezulegen, endlich für Verbesserung für Delmenhorst aber auch im gesamten Land zu sorgen, damit ambulante Dienste verlässlich jedem Antragsteller auch einen Pflegevertrag anbieten können, wenn dies gewünscht ist.

Kurzpositionierung der Pflegekammer Niedersachsen

1. Eine pflegewissenschaftlich fundierte Erhebung zur tatsächlichen Bedarfssituation, Fehl-, Unter- und Überversorgung in Niedersachsen bildet die Grundlage für erforderliche, politische und gesetzgeberische Maßnahmen sowie die ergebnis- und qualitätsorientierte Personaleinsatzplanung und zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes.
2. Eine leistungsgerechte, tarifbezogene Vergütung und eine attraktive Entlohnung der Beschäftigten bilden einen weiteren Eckpfeiler zur Sicherung der ambulanten Versorgungsstruktur, der Sicherstellung der häuslichen Versorgung und zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes. Die Anerkennung der tariflichen Regelungen ist umfassend, entsprechend der gültigen, gesetzlichen Regelungen umzusetzen.
3. Die mangelnde Transparenz in den Vertrags- und Vergütungsverhandlungen sowie der Leistungen („Komplexleistungen“) erschwert die Auswahl, Aus- und Bewertung dieser Leistungen durch die Versicherten, etwaiger Fehlentwicklungen in diesem Kontext und verhindert politische und gesetzgeberische Impulse zur Anpassung/Weiterentwicklung der Grundlagen für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung. Darüber hinaus sind keine einheitlichen Grundlagen, wie ein einheitliches Kalkulationsschema, geregelt.
4. Es fehlen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von ambulanten Pflegediensten pflegefachliche und -wissenschaftliche Grundlagen. Der Einsatz von Personal folgt aktuell nicht entsprechenden Konzepten, sondern der puren Not zur Übernahme von Versorgungen pflegebedürftiger Menschen unter unzureichenden Rahmenbedingungen.

5. Der Personalnotstand ist bereits gegeben. Die Initiativen u.a. zur Ausbildungsbereitschaft und Sicherstellung entsprechender Ausbildungsstrukturen sind massiv auszuweiten und die Umsetzung der Pflegeberufereform systematisch zu unterstützen.

Pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Positionierung im Rahmen der Sitzung des Stadtrates Delmenhorst, Antrag zur „Ambulanten Pflege“, am 22. Januar 2020.

Die Pflegekammer Niedersachsen unterstreicht den deutlichen Handlungsbedarf im Feld der ambulanten, pflegerischen Versorgung.

Pflegewissenschaftlich fundierte Erhebung zur tatsächlichen Bedarfssituation in Niedersachsen - pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Bedeutsamen politischen Entscheidungsprozessen fehlte es bisher an einer fundierten Datengrundlage. Das defizitäre Wissen stellt eine besondere Herausforderung dar und betrifft alle beteiligten Akteure – Politik, Leistungserbringer, Kostenträger, Pflegeempfängerinnen und -Empfänger und nicht zuletzt die Berufsgruppe der Pflegenden selbst. Zwar liefert die Pflegekammer Niedersachsen anhand ihrer statistischen Daten und gezielter Umfragen z.T. bereits valide Daten zur Verteilung von Pflegefachpersonen in den einzelnen Regionen in Niedersachsen, zu Berufsausstiegen, Wiedereinstiegen und dem Verbleib der Auszubildenden. Mit den vorhandenen Daten und Datenanalysen des Pflegefachberuferegisters der Pflegekammer wird in Teilen bereits deutlich, wie drängend die Probleme sind und dass gemeinsame Lösungen entwickelt werden müssen – und zwar zeitnah.

Die Anzahl der Pflegefachpersonen ist insbesondere in Hinblick auf die Bevölkerungsdichte und die Fläche der einzelnen Landkreise von Bedeutung. Umso weniger Pflegefachpersonen im Verhältnis zur Fläche vorhanden sind, desto länger sind die Wege und die damit verbundene Zeit, um eine pflegefachliche Leistung zu erbringen. **Hochgerechnet kommen im Durchschnitt 11,3 Pflegefachpersonen auf 1.000 Einwohner. Es zeigen sich große regionale Unterschiede.** Auf den einwohnerstarken Landkreis Harburg kommen beispielsweise prognostisch mit knapp sechs Pflegefachpersonen die wenigsten Pflegefachpersonen auf 1.000 Einwohner. Der Kreis Göttingen hat mit 16,29 Pflegefachpersonen auf 1.000 Einwohner hochgerechnet die meisten Pflegefachpersonen im Verhältnis zu den Einwohnern. Selbst die einwohnerstärkste Region Hannover liegt nicht deutlich über dem derzeitigen Durchschnitt von Niedersachsen. Die Daten der Pflegekammer Niedersachsen legen nahe, dass

- schon heute eine pflegefachliche und damit qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten weder durch die Anzahl der

derzeit registrierten Pflegefachpersonen noch durch die Hochrechnungen auf alle potentiellen Pflegefachpersonen Niedersachsens gesichert sein kann.¹

Die Daten der Pflegekammer Niedersachsen können die bisherigen Wissenslücken über die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen schließen.

Um die pflegerische Versorgung langfristig zu sichern, den Notstand zu verringern und die Pflegefachlichkeit zu stärken, bedarf es allerdings weiterer fundierter Daten.

Die Pflegekammer Niedersachsen erhält kontinuierlich Erfahrungsberichte, in denen von Hilfesuchenden dargelegt wird, dass sie bis zu 10 und mehr ambulante Dienste angerufen haben und auf Grund von Personalmangel abgewiesen oder Versorgungen bereits gekündigt wurden.

Diese anekdotischen Berichte, die Auswertungen des Pflegefachberuferegisters der Kammer und vorliegende Auswertungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) aus dem Frühjahr 2018 oder des „Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) in 2019“ verdeutlichen, dass es in Niedersachsen ein ernstzunehmendes Versorgungsproblem in der ambulanten Pflege zu geben scheint, dass sich ausdrückt in einer:

- (a) nicht bedürfnis- und bedarfsgerechten Pflege,**
- (b) Nichtinanspruchnahme von Pflegesachleistungen, obwohl diese Leistungen gewünscht werden und rechtlich auch zustehen,**
- (c) Pflege durch Familienangehörigen, weil keine Sachleistung verfügbar ist. Diese Familienangehörigen müssen möglicherweise soziale und berufliche Nachteile in Kauf nehmen, um die Pflege zu gewährleisten.**

Darüber hinaus werden für diejenigen, die Sachleistungen erhalten, möglicherweise falsche oder nicht gewollte Sachleistungen erbracht:

- (d) Aufenthalt in stationären Pflegeeinrichtungen in Ermangelung ambulanter Pflege,**
- (e) Erhalt von Leistungen jenseits des Wahlrechts von Ort und Dienst;**

Weitergehend:

- (f) Stationäre Versorgungen (Krankenhaus) erfolgen, aufgrund von unzureichender ambulanter Versorgung.**

Vielfältige Sachverhalte führen zu einer Unter- bzw. Fehlversorgung. In Niedersachsen sehen ambulante Dienste einen Hauptgrund im deutlichen Personalmangel. Des Weiteren ist auf Grund der Verhandlungsergebnisse zwischen Pflegekassen und Leistungserbringern festzustellen, dass trotz der gesetzlichen Vorgaben (seit dem 1.1.2017 Pflegestärkungsgesetz 2 i.V.m. 1.1.2013 Pflege-Neuausrichtungsgesetz – Pflegeleistungen im Sinne des gültigen Pflegeverständnisses) keine bedarfsgerechten Leistungen für die Versicherten zur Verfügung

¹ Alle Daten und Analysen aus dem ersten Bericht zur Lage der Pflegefachberufe in Niedersachsen können auf der Website der Pflegekammer Niedersachsen eingesehen werden: <https://www.pflegekammer-nds.de/nachrichten-ansehen/statistik-bericht-zur-lage-der-pflegefachberufe-in-niedersachsen-2018>.

stehen, über ambulante Dienste angeboten werden (können), die den gesetzlichen Ansprüchen und den Bedarfen und Bedürfnissen der Versicherten entsprechen. Eine tarifbezogene Refinanzierung dieser Leistungen ist ebenso nicht gegeben.

Pflegewissenschaftlich gesicherte Daten zur Frage einer möglichen Unter-, Über- und Fehlversorgung im Bereich der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen und darüber hinaus liegen derzeit nicht vor. **Statistische Auswertungen und Projektionen stellen keinen sachadäquaten und lösungsorientierten Handlungsansatz dar.**

Um einen zielgerichteten, nachhaltigen Lösungsansatz zu erarbeiten bedarf es einer **pflegewissenschaftlich fundierten Untersuchung zur tatsächlichen Bedarfssituation** in der ambulanten und (teil-)stationären Pflege. Diese müsste weit über bisherige Reports und Pflegeberichte hinausgehen. Eine solche Untersuchung müsste repräsentativ und pflegewissenschaftlich fundiert angelegt sein und dabei „Unter-, Fehl- und Überversorgung“ in den Blick nehmen.

Erst auf der Grundlage von validen Daten zur tatsächlichen Bedarfssituation und der Bedarfsentwicklung der Bevölkerung nach ambulanten und (teil-) stationären Pflegeleistungen in Verbindung mit validen Daten zur Situation und Entwicklung der Pflegefachpersonen durch die Pflegekammer sind politische und gesetzgeberische Impulse zielführend. Eine solche Grundlage bildet eine fundierte Basis zur Legitimation und Ausschöpfung der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten der Landesregierung bilden (Stichwort „Sicherstellungsauftrag“).

Darüber hinaus kann nur eine solche pflegebedarfsorientierte Analyse die Grundlage für eine entsprechende Personaleinsatzplanung bilden und muss in die Entscheidungsverantwortung von Pflegefachpersonen in Verbindung mit den Pflegehaushalten gelegt werden.

„Personalbemessungsinstrumente“, die bei der individuellen (täglichen) Leistungsausgestaltung nicht den personenbezogenen Pflegebedarf zugrunde legen, sind nicht zielführend im Sinne der Versorgungssicherheit, der Qualität und der Attraktivität des Berufsfeldes. Die vereinbarte Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI wird die Pflegekammer Niedersachsen daher konstruktiv und kritisch begleiten.

Mit leistungsgerechter Vergütung und attraktiver Entlohnung pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Die Pflegekammer Niedersachsen fordert eine attraktive und flächendeckende tarifvertraglich vereinbarte Entlohnung der Beschäftigten in der Pflege und eine entsprechende Finanzierung pflegefachlicher Leistungen zur Kostendeckung aller tarifvertraglichen Bedingungen. Pflegefachpersonen brauchen angemessen hohe Tariflöhne, nicht nur Mindestlöhne.

Flächendeckende tarifvertragliche Regelungen werten diesen so wichtigen Beruf nicht nur angemessen auf. In Zeiten des gravierender werdenden Wettbewerbs um Auszubildende und Arbeitskräfte sind eine attraktive Entlohnung und wertschätzende Arbeitsbedingungen – beides immanente Bestandteile eines guten Tarifwerks – ein wesentlicher Schlüssel zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der pflegerischen Versorgung.

Ohne flächendeckend gute Tarifwerke in der Pflege kann aus Sicht der Pflegekammer der Bedarf an Pflegefachpersonen selbst kurzfristig nicht gedeckt und die Versorgung der Menschen in unserem Land nicht langfristig gesichert werden. Heute gibt es eklatante Lohnunterschiede von mehreren hundert Euro pro Monat zwischen den Bundesländern, mit Niedersachsen als Schlusslicht unter den westlichen Bundesländern. Aber auch innerhalb Niedersachsens gibt es erhebliche Unterschiede in der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen zwischen Zeitarbeitsfirmen, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ambulanten Diensten. Damit wird der „Wettbewerb“ in der Pflege primär durch den Personalkostenwettbewerb auf dem Rücken der Beschäftigten und letztlich der Pflegehaushalte ausgetragen. Durch flächendeckende tarifvertragliche Abdeckung und entsprechender Refinanzierung durch die Kostenträger – zu der selbstverständlich auch die Arbeitszeit während der Fahrtzeiten zwischen Einsätzen in der ambulanten pflegerischen Versorgung (Wegepauschale) zählt – würde das bisherige System zu einem „qualitätsbestimmten Wettbewerb“ umgestaltet werden. Dabei dürfen Lohnerhöhungen und verbesserte Arbeitsbedingungen nicht zulasten der Pflegebedürftigen und ihrer Familien gehen.

Allerdings führt die bloße „Berücksichtigung von tariflicher Entlohnung“ nicht zur unzweifelhaften, umfassenden Anerkennung der tarifvertraglichen Regelungen im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB XI i.V.m § 132a Abs. 4 SGB V, im Gegenteil. Entsprechende „Verlautbarungen“ und Regelungen sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen unmissverständlich zur Sicherstellung von Tarifbedingungen abzuändern.

Die zuletzt geführten Verhandlungen haben nicht zur grundlegenden Verbesserung der Rahmenbedingungen und damit der Arbeitsbedingungen der Pflegenden und damit der Versorgung der Pflegebedürftigen in Niedersachsen geführt.

Die Landesregierung muss sich für transparente, plausible und pflegefachlich fundierte Verhandlungsstrukturen bzw. -grundlagen einsetzen. Hierzu zählen:

- **Neuregelung der gesetzlichen Vorgaben zur „Pflegevergütungskommission“ – Stichworte „Einstimmigkeitsprinzip und Transparenz“;**

- **Berichtswesen zu Schiedsverfahren SGB XI und SGB V;**
- **Begrenzung der Amtszeit von Schiedspersonen und Vorsitzenden;**
- **Gesetzliche Verankerung eines Kalkulationsschemas zur Vergütungsberechnung, um eine wirtschaftliche Leistungserbringung unter Tarifbedingungen zu ermöglichen, keine „Eckpunkte“ für Kalkulationen (für Leistungsminuten, egal ob Leistung oder Weg);**
- **Ausführungen zur „Angemessenheit der Höhe eines Gewinns, des Unternehmerlohns (Risikozuschlags)“;**
- **Der externe Vergleich, der „Äpfel mit Birnen“ vergleicht, ist gänzlich aus den gesetzlichen Regelungen zu streichen, da er auf dem Rücken der Beschäftigten und der Pflegehaushalte ausgetragen wird;**
- **Überprüfung der Anforderungen bzw. Voraussetzungen an die Zulassung von Leistungserbringern im Sinne einer qualitätsorientierten und effizienten Leistungs- und Wettbewerbssystematik sowie zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Versorgung der pflegebedürftigen Menschen**

Darüber hinaus:

Vergütungsverhandlungen sind im Sinne der gesetzlichen Regelungen als „Einzelverhandlungen“ mit den entsprechenden Kalkulationsgrundlagen und Nachweisregelungen durchzuführen. Auch bei Tarifanwendung divergieren die Kostenstrukturen auf Grund des Leistungsmix und der unterschiedlichen Mitarbeitendenstrukturen.

Verbandsklagerechte oder Vergütungsvereinbarungen mit Dachverbänden werden den gesetzlichen Anforderungen und trägerspezifischen Erfordernissen in diesem Kontext nicht gerecht.

Mit Transparenz in den Vertragsverhandlungen pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Die Pflegekammer fordert eine Überprüfung der Verhandlungsstrukturen, wie z.B. die der Pflegesatzkommission (PSK), der Pflegevergütungskommission (PVK) und der Regelungen zu Schiedsstellen- und Schiedspersonenverfahren. Dringend müssen Verfahrensregelungen erarbeitet werden, die zu einer angemessenen, aber erforderlichen Informationsweitergabe und Veröffentlichung über diese Verfahren und deren Verhandlungsständen führen. Seit Jahren haben die **Verhandlungen insbesondere zu den inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen in der Pflege** weder zu einer Verbesserung der Arbeitsverhältnisse noch zur Attraktivität des Arbeitsfeldes beigetragen. Häufig werden Verhandlungsergebnisse bekannt, deren Entstehung von außen, weder fachlich noch politisch und rechtlich nachvollzogen werden können.

Mit pflegefachlichen und -wissenschaftlichen Bewertungen pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Zur Stärkung der Pflegefachlichkeit, einer bedarfsorientierten Pflegeleistung (-qualität) und der Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes sollte die Landesregierung die Kostenträger und die Leistungserbringer umgehend zur Umsetzung des gesetzlich seit 2017 verankerten Pflegeverständnisses in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und damit der entsprechenden Leistungsgewährung für die Versicherten auffordern.

Die Verankerung in den Rahmenverträgen (und der Anlagen bzw. der zugehörigen Unterlagen) des SGB XI wäre unter Einbeziehung pflegefachlich relevanter Akteure zeitnah zu überprüfen.

Das Land muss sich umgehend für die Abschaffung des „Leistungskomplexsystems“ auf der Bundes- und Landesebene einsetzen.

Dieses Leistungssystem ist intransparent, nicht pflegefachlich begründet und nicht bedarfsorientiert. Die „Pflege nach Zeit“ ist transparent, verbraucherorientiert sowie pflegefachlich und betriebswirtschaftlich zu fördern und als alleiniges Leistungssystem vorzusehen.

In diesem Kontext fordert die Pflegekammer Niedersachsen auch die gesetzlich verankerte Einbindung aller relevanten Interessengruppen (Verbraucher/innen, Pflegekammern, Berufsverbände) in den Verhandlungen der Rahmenverträge des SGB XI und des SGB V auf Bundes- und Landesebene, was die Landesregierung befördern und unterstützen sollte.

Die Grundlagen für „Wirtschaftlichkeitsbewertungen“ müssen pflegewissenschaftlich bzw. pflegefachlich herausgearbeitet werden. Es darf nicht Kostenträgern, Leistungserbringern oder Schiedsstellen obliegen, zu beurteilen, welche Pflegeleistungen von welchen Personen mit welcher Qualifikation erbracht werden. Die „Kassenlage oder die Arbeitsmarktsituation“ können nicht als einzige Faktoren zählen. Es muss zwingend die pflegefachliche Bewertung ausschlaggebend sein. Mit der Erarbeitung von Grundlagen für „Wirtschaftlichkeitsbewertungen“ sollte die Landesregierung die relevanten Partner der Pflegeselbstverwaltung, die Pflegewissenschaft und den Verbraucherschutz umgehend beauftragen.

Mit Stärkung der Ausbildungsbereitschaft pflegerische Versorgung sichern – Notstand verringern – Pflegefachlichkeit stärken!

Erste „anekdotische Berichte“ deuten einen drohenden Rückgang der Ausbildungsbereitschaft im Bereich der Langzeitpflege, insbesondere jedoch in der ambulanten Pflege, mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetz 2020 an. Hauptgrund scheint neben Schwierigkeiten, die rechtlichen Zulassungsvorgaben als Träger der praktischen Ausbildung nachzuweisen, die Herausforderung zu sein, Kooperationsverträge für die Pflichtpraktika außerhalb des eigenen Unternehmens zu schließen.

Auch der Mangel an Praktikumsplätzen für die Pflichteinsätze und der eklatante Mangel an Praxisanleitungen im Bereich der ambulanten wie stationären Langzeitpflege scheinen ein großes Problem darzustellen. Größere Ausbildungskapazitäten im Bereich der Krankenhäuser in vielen Regionen Niedersachsens steht ein nicht entsprechend „aufnahmefähiges“ System im Bereich der verpflichtenden Ausbildungsbereiche im SGB XI Sektor gegenüber. Rein rechnerisch stehen in einigen Landkreisen (z.B. Landkreise Vechta und Cloppenburg) zu wenig Einsatzorte im ambulanten Bereich zur Verfügung. Damit könnte gegebenenfalls nicht jeder/jedem Auszubildenden ein Pflichteinsatz in diesem Bereich ermöglicht werden.

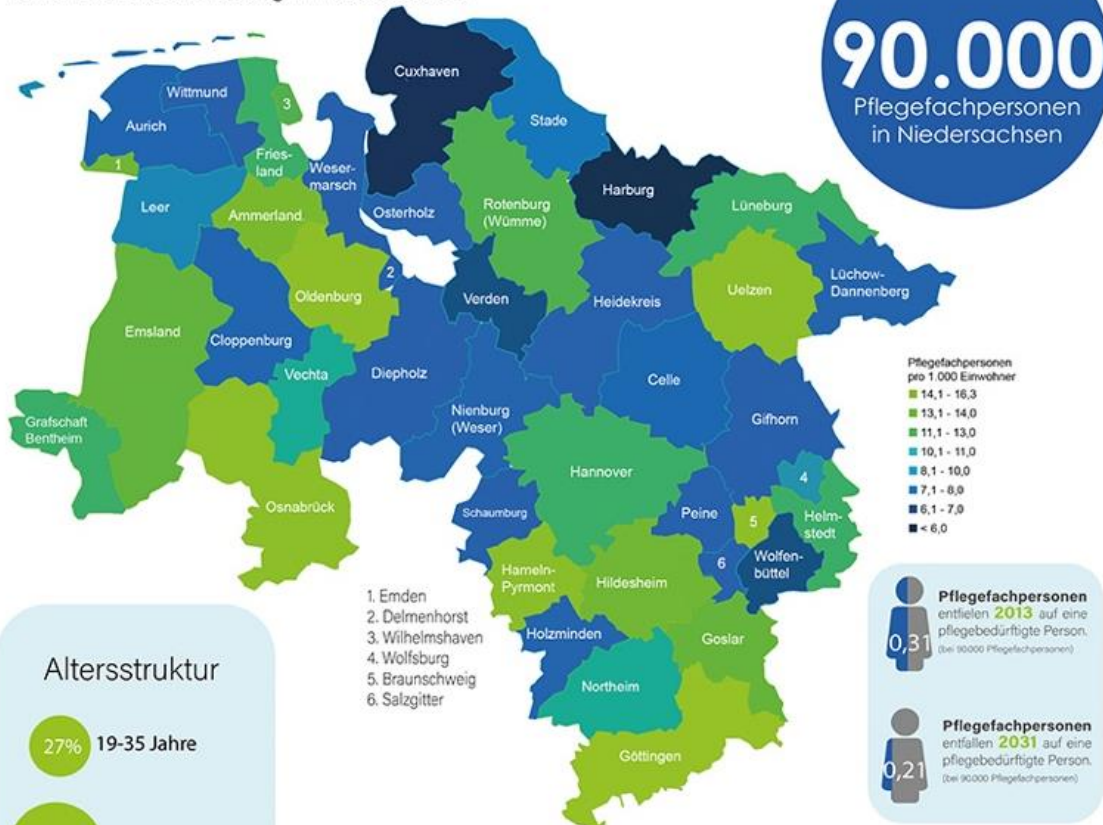
Ein Chaos droht selbst, wenn ambulante Pflegeeinrichtungen nicht selbst als Ausbildungsbetriebe aber als Praxisorte für an Kliniken angesiedelte Pflegeschulen fungieren. Denn dann müssten die Kliniken ggf. anteilig Gelder für die verpflichtende Praxisanleitung weiterleiten.

Das Land muss umgehend eine „Ist-Analyse“ zur Umsetzung der „Pflegeberufereform“ in Niedersachsen für das Jahr 2020 einleiten, um geeignete Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft zu identifizieren, in 2020 einzuleiten und spätestens ab 2021 umzusetzen.



Zusammenfassung wichtiger Erkenntnisse aus dem 1. Bericht zur Lage der Pflegefachpersonen in Niedersachsen, Pflegekammer Niedersachsen 2018.

Anzahl Pflegefachpersonen im
Verhältnis zur Bevölkerung in Niedersachsen



Altersstruktur

27% 19-35 Jahre

35% 36-50 Jahre

38% über 50 Jahre

Ø 44,6 Jahre



Studium

3% verfügen über
einen akademischen
Abschluss

Pflege ist
weiblich

85% ♀ 15% ♂

Abgänge & Zugänge

-44,7%

der aktuell tätigen
Pflegefachpersonen werden
in 15 Jahren altersbedingt
aus dem Beruf ausgestiegen
sein



jährlich werden ca. **1.100**
Pflegefachpersonen aus
dem Ausland anerkannt



jährlich werden ca. **3.700**
Berufszulassungen für Pflegefachberufe
in Niedersachsen gezählt

Der Notstand ist schon da!

In einigen Regionen Niedersachsens kann schon heute aufgrund der geringen Anzahl an Pflegefachpersonen keine durchgehend qualitativ hochwertige Versorgung mehr gewährleistet werden.

Mit stark zunehmender Anzahl an pflegebedürftigen Personen droht eine deutliche Verschärfung der ohnehin schon angespannten Pflegesituation.

Hannover, 19.01.2020

Pflegekammer Niedersachsen KdÖR

**Geschäftsstelle
Hans-Böckler-Allee 9
30173 Hannover**

Tel. 0511-920930-0

Fax. 0511-920930-949

info@pflegekammer-nds.de

www.pflegekammer-nds.de